Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.8 RRB 1894/0862**
Titel	**Baugesetz.**
Datum	18.05.1894
P.	228

[*p. 228*] A. Mit Eingabe vom 30. April 1894 legt der Stadtrath Zürich die Pläne für die Einheilung der Huber'schen Liegenschaft zur Vogelhütte zwischen der Forchstraße, Zollikerstraße und Kirchenstraße im Kreis V, nebst den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen und einem bezüglichen Baureglement zur Genehmigung vor. Das Quartierplanverfahren sei durch Stadtrathsbeschluß vom 18. Juli 1893 angeordnet und unterm 25. Januar 1894 ein vom Eigenthümer vorgelegtes Projekt genehmigt worden, nachdem drei weitere durch die Baulinien der in die Forchstraße einmündenden Quartierstraßen berührten Grundbesitzer ihre Zustimmung schriftlich erklärt hatten. Von den Baulinien der das Quartier umgebenden Straßen seien diejenigen der Kirchenstraße noch in Behandlung und für die der Zollikerstraße gelange in nächster Zeit eine Vorlage betr. Abänderung an den Regierungsrath. Das Baureglement mit dem Titel „Baureglement für das Villenquartier Neumünster" könne mit einigen unwesentlichen Aenderungen (die in der ebenfalls beiliegenden neuen Auflage berücksichtigt sind) zur Genehmigung empfohlen werden.

B. Der Quartierplan wurde unterm 25. Januar 1894 publizirt und sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Nach der vorgenommenen Eintheilung werden ohne Zweifel auf die Baulinie der Kirchenstraße keine Bauten gestellt, es hat deshalb nicht viel zu bedeuten, daß diese Baulinie noch nicht genehmigt ist. Im Uebrigen ist gegen den Plan nichts einzuwenden. Das Baureglement enthält meistens privatrechtliche Bestimmungen und steht übrigens in gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilicher Beziehung nicht hinter den Anforderungen des Gesetzes zurück.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plan über obgenannte Quartiereintheilung nebst dem zugehörigen Baureglement wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2014